

Rekordstrafe im Fall Petrobras

Korruption darf sich nie lohnen

Gastkommentar

von MONIKA ROTH

Am 21. Dezember 2016 hat die Bundesanwaltschaft über den Abschluss eines Verfahrens mit einem von den Beschuldigten akzeptierten Strafbefehl in Zusammenhang mit dem Fall Petrobras informiert (Komplex Odebrecht). Das ist Teil eines zwischen brasilianischen und amerikanischen Strafverfolgungsbehörden sowie der Bundesanwaltschaft koordinierten Verfahrensabschlusses und bildet ein Lehrbuchbeispiel von grenzüberschreitender Korruptionsbekämpfung. Die Bundesanwaltschaft verfolgte dabei das Ziel, die Bestimmung über das Unternehmensstrafrecht in der Schweiz (Art. 102 StGB) mit Nachdruck umzusetzen, und stellte die Abschöpfung der verbrecherischen Gewinne (hier aus der Bestechung fremder Amtsträger und qualifizierter Geldwäscherei) ins Zentrum.

Insgesamt müssen über 200 Millionen Franken an die Schweiz bezahlt werden. Diese Summe setzt sich zusammen aus eingezogenen Geldern, Ersatzforderungen, Verfahrenskosten und einer Busse. Die Busse beläuft sich auf 4,5 Millionen Franken. Gesetzlich ist eine Maximalhöhe von 5 Millionen Franken möglich. Für die Bemessung gibt es objektive Kriterien, nämlich die Schwere der Tat und die Höhe des angerichteten Schadens, die Schwere des Organisationsmangels sowie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens.

Speziell bemerkenswert sind die Ausführungen der Bundesanwaltschaft zur Abschöpfung der mittels Korruptionszahlungen erzielten Gewinne der Unternehmen und das Vorgehen der beteiligten Strafverfolgungsbehörden. Die Einziehung beruht vor allem auf dem Gedanken, dass sich strafbares Verhalten nicht lohnen darf. Sie ist eine strafrechtliche sachliche Massnahme und knüpft an die begangene Straftat an.

Die Strafverfolgungsbehörden können den Umfang der einzuziehenden Vermögenswerte schätzen, wenn sich dieser nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand ermitteln lässt. Im vorliegenden Fall haben die Beschuldigten den Behörden eigene Berechnungen zu den in den jeweiligen Projekten mittels Korruptionszahlungen mutmasslich erwirtschafteten Gewinnen eingereicht. Aus diesen ergab sich, dass das Unternehmen mit einem Bestechungseinsatz von 1 Million einen Gewinn von durchschnittlich 4 Millionen erzielt hat. Diese Kalkulation wurde auch von den US-Behörden sowie den Strafverfolgungsbehörden Brasiliens akzeptiert. Daher hat die Bundesanwaltschaft im Sinn einer Schätzung den Deliktobetrag der ausgerichteten Bestechungszahlungen mit dem Faktor 4 multipliziert, um so den abzuschöpfenden Gewinn festzulegen.

Aufgrund der Ermittlungsergebnisse war zudem von allein in der Schweiz ausbezahlten Bestechungssummen von mindestens rund 100 Millio-

nen Franken auszugehen, womit sich die einzuziehende Summe grundsätzlich auf 400 Millionen belief. Die Bundesanwaltschaft verzichtete darauf, sich hinsichtlich der Geldwäschereihandlungen mit der Frage der Einziehung bzw. der Ersatzforderung zu befassen. Dies mit Blick auf Art. 71 Abs. 2 StGB, der vorsieht, dass von einer Ersatzforderung ganz oder teilweise abgesehen werden kann, wenn diese voraussichtlich uneinbringlich wäre oder die Wiedereingliederung des Betroffenen ernstlich behinderte. Auf Unternehmen ist dieser Grundsatz ebenfalls anwendbar.

Im konkreten Fall hat sich herausgestellt, dass der in Brasilien angerichtete Schaden und die in den USA festzulegende Busse die Leistungsfähigkeit der Unternehmen bei weitem übersteigen und den Konkurs derselben zur Folge hätte. In Verhandlungen mit den Unternehmen und den involvierten Strafverfolgungsbehörden wurde ein Gesamtbetrag festgelegt, der den Ansprüchen der verfolgenden Behörden Rechnung trug und das wirtschaftliche Überleben der Odebrecht-Unternehmen nicht infrage stellen sollte.

Unter Beizug von externen Finanzexperten wurden die finanziellen Möglichkeiten der Beurteilten abgeklärt. Es wurde der Schluss gezogen, dass höchstens rund ein Drittel der Sanktionen im umfassenden und nicht rein strafrechtlichen Sinne – also zivilrechtliche Haftung des Unternehmens in Brasilien gegenüber dem Staat, in den USA gemäss Richtlinien des Department of Justice festzulegende Busse sowie Busse und Einziehung in der Schweiz – auferlegt werden konnte, ohne viele Tausende von Arbeitsplätzen in Brasilien und anderswo zu gefährden. Dem Grundsatz, wonach Verbrechen sich nicht lohnen darf, wurde mit der Abschöpfung sämtlicher zum Überleben der Gesellschaft nicht unbedingt benötigten Vermögenswerte nachgelebt.

Es gibt Schätzungen, wonach in Brasilien 1 Prozent des Bruttosozialproduktes durch Korruption vernichtet wird, das ist ein Schaden von jährlich rund 20 Milliarden Dollar.

—
Monika Roth ist Rechtsanwältin, Professorin und Studienleiterin am Institut für Finanzdienstleistungen Zug (IFZ) der Hochschule Luzern – Wirtschaft (DAS Compliance Management).